



XIV.2.1.01 Chancengleichheit, Diversity – Grundsätzliches & Maßnahmen zu Beruf und Familie

AnsprechpartnerIn:

Careersteps/ Chancengleichheit/ Vereinbarkeit

Sabine Neitzel E-Mail: careersteps@gv.mpg.de Referat Wiss. Nachwuchs, Intern. Max Planck Research Schools, Beruf und Familie, Betriebl. Gesundheitsmanagement, Nebengebiete (IIc) Abteilung Personal und Personalrecht (II)

Susanna Münich-Rieger E-Mail: susanna.muenich-rieger@gv.mpg.de Durchwahl: -1915 Referat Wiss. Nachwuchs, Intern. Max Planck Research Schools, Beruf und Familie, Betriebl. Gesundheitsmanagement, Nebengebiete (IIc) Abteilung Personal und Personalrecht (II)

Zuwendungsrecht:

Pauline Gehrke E-Mail: pauline.gehrke@gv.mpg.de Durchwahl: -1375 Referat Fachteam Zuwendungsrecht VIIc Abteilung Recht- und Strukturentwicklung (VII)

Inhaltsverzeichnis

1	Warum engagiert sich die MPG im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie?.....	2
2	Welche Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit bietet die MPG an?	3
3	Vermittlung von Kinderbetreuungspersonen, Notfallbetreuung sowie Eldercare durch den externen Familiendienstleister pme Familienservice.....	5
3.1	Was ist die Back-Up-Notfallbetreuung?	6
3.2	Wie und durch wen wird pme beauftragt (Berechtigungsscheinverfahren)?	7
3.3	Wer kann den Familienservice pme nutzen? Wer ist ggf. die antragstellende Person?	7
4	Einkauf von Belegrechten zur Bereitstellung eines KITA oder Kindergartenplatzes.....	8
4.1	Wer kann einen KITA-Platz im Rahmen eines Kooperationsvertrages erhalten?	8
4.2	Wie wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen und wie kann ein Platz durch die Belegschaft des MPI beantragt werden?	9
4.2.1	Welche Kooperationsmodelle mit Trägereinrichtungen sind möglich?	9
4.2.2	Welche Veranlassungen müssen durch das MPI bis zum Abschluss eines Kooperationsvertrages durchgeführt werden?	10
4.2.2.1	Wirtschaftlichkeitsanalyse.....	10
4.2.2.2	Gibt es Vorgaben für die Höhe der Belegrechtszahlung?	10
4.2.2.3	Müssen bestimmte Punkte in den Verträgen beachtet werden? Gibt es Musterverträge?	11
4.2.3	Sonderfall: KITA-Einrichtung in institutseigenen Räumen	11
4.2.4	Muss von den MPIs ein eigenes Vertragsmonitoring durchgeführt werden?	12
4.2.5	Bestehen Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung der durch die MPIs zu zahlenden Belegrechte?.....	12
4.2.6	Möglichkeit der Förderung von Kindertagesstätten an MPI-Standorten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	13

1 Warum engagiert sich die MPG im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie?

4.2.7 Sonderfall: Kooperationsverträge mit Tagesmüttern	13
5 Punktuelle Fördermaßnahmen.....	13
5.1 Gibt es eine Unterstützung bei Dienstreisen und Fortbildungen (36,- Euro – Regelung/ Erstattung von Kinderbetreuungskosten bei Fortbildungsmaßnahmen auf der Grundlage von § 10 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG))?	14
5.2 Eltern-Kind Zimmer	15
5.3 Kids-Room (für schulpflichtige Kinder).....	16
6 Darüber hinaus verfügt die MPG über weitere punktuelle Fördermaßnahmen:	17
6.1 Erstattungen von Kinderbetreuungsmaßnahmen im Ausland	17
6.2 Kinderzulage für Stipendiaten und Stipendiatinnen	17
6.3 Christiane-Nüsslein-Volhard-Stiftung	17
7 Pilotprojekt „Zuschuss für Kleinstkinderbetreuung aus Mitteln der Max-Planck-Förderstiftung“.....	18
7.1 Hintergrund.....	18
7.2 Wer wird gefördert?	18
7.3 Wer ist Ansprechpartner für den Antragsteller und wie läuft das Antragsverfahren ab?	18
7.4 Inhaltliche Fragen zum Antrag	19

1 Warum engagiert sich die MPG im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie?

- 1 Erstklassige Grundlagenforschung braucht exzellente Talente. Um hochqualifiziertes Personal rekrutieren und halten zu können, rückt auch der Bereich „Kinderbetreuung und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ immer stärker in den Fokus von Wissenschaftsorganisationen, denn ein Karriereweg in der Wissenschaft funktioniert nur, wenn er entsprechend familiengerecht ausgestaltet ist.
- 2 Die Max-Planck-Gesellschaft hat in den letzten Jahren auf diesem Gebiet im Rahmen Ihrer Möglichkeiten viel getan und verfügt über ein umfangreiches Angebot an Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern und verbessern. Sie befindet sich allerdings wegen der Verwendung öffentlicher Mittel grundsätzlich in einem Spannungsfeld gesetzlicher Vorgaben und unterliegt der Prämisse der Wirtschaftlichkeit. So heißt es in den [Bewirtschaftungsgrundsätzen](#) der MPG u.a.:

„Die MPG ist ermächtigt, ihr zufließende Mittel zuwendungsneutral zur Erschließung und Sicherung von Kinderbetreuungsangeboten externer Dritter bzw. in Trägerschaft Dritter für Max-Planck-Einrichtungen aufzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Begünstigten angemessen an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligen.“

Nach diesem Grundsatz und den Vorgaben durch weitere gesetzliche Regelungen, wie z.B. dem Steuerrecht, hier insbesondere [die §§ 3 Nr. 33 und 34a EStG](#), wurde in der MPG ein Maßnahmenpaket entwickelt, das sich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammensetzt.
- 3 Grundsätzlich stehen die Institute in der Umsetzungsverantwortung dieser Maßnahmen, da nur sie ihre konkreten Bedarfe wirklich kennen. Insoweit steht es den Instituten auch ausdrücklich frei, ggf. verschiedene Maßnahmen nicht einzusetzen. Unterstützt werden sie von der Generalverwaltung. Ansprechpartner für das Personal der MPIs, also u.a. die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen vor Ort, sind die lokalen Verwaltungen. Wird ein Angebot der MPG durch die Eltern in Anspruch genommen, zahlen diese im Regelfall die tatsächliche Betreuung. Aus Mitteln der MPG / MPIs werden die Beratungs-/ Vermittlungs- und Bereitstellungsgebühren finanziert.

Vorgabe
intern

2 Welche Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit bietet die MPG an?

- 4 Die Vereinbarkeitsmaßnahmen der MPG stützen sich im Wesentlichen auf drei Säulen:

Vorgabe
intern



1. **Vermittlung von Kinderbetreuungspersonen, Angebot eines Notfallbetreuungsservice sowie Unterstützung bei Problemen im Rahmen von Pflegeproblematiken** durch den bundesweit tätigen Familienservice pme
2. **Hilfe bei der Bereitstellung eines KITA oder Kindergartenplatzes** durch ein bundesweites Netz von Kooperationsverträgen mit Kita – Betreibern.
3. **Punktuelle familienspezifische Fördermaßnahmen** z.B. durch Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern oder Nutzung gesetzlicher Möglichkeiten, wie Zahlung von Kinderbetreuungszuschüssen bei Fortbildungsreisen.

2 Welche Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit bietet die MPG an?

- 5 Die Tabelle verdeutlicht zunächst im Überblick die einzelnen Maßnahmen in der MPG sowie den Kreis der jeweiligen Berechtigten:

Die einzelnen Angebote werden nachfolgend detailliert erläutert:

	Instrument	Berechtigte	Einzelmaßnahmen
1. Säule	Familienservice pme	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte, Stipendiatinnen Gäste nichtschulpflichtige Kinder Seit Januar 2017 Ausweitung auf schulpflichtige Kinder Eltern zahlen die eigentliche Betreuungsleistung 	<ul style="list-style-type: none"> Vermittlung v. Dauerbetreuungen Vermittlung v. Babysittern Vermittlung v. Au-pair Vermittlung v. Ferienbetreuung extern + am MPI Tagungsbetreuung Vermittlung Back Up (2 Tage p.a. pro Kind) Vermittlung Eldercare (umfassende Beratung und u.U. Betreuungsvermittlung Pflege) Kostenlose Seminare + Vorträge (z.B. in Erziehungsfragen, Pflege, Stressbewältigung, Erben und Vererben u.ä.)
2. Säule	Kita-Kooperationen/ Tagesmütter	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte, Stipendiatinnen Gäste Eltern zahlen die eigentliche Betreuungsleistung (Kommunale + Kindergartengebühr + Verpflegung) 	<ul style="list-style-type: none"> Einkauf eines Belegrechtes ; Zuschuss an die KITA zusätzlich zum monatlich zu zahlenden Elternbetrag Einige Kitas berücksichtigen den Zuschuss und minimieren den Elternbeitrag (Verhandlungssache)
3. Säule	Erstattung von Kinderbetreuungskosten bei Fortbildungsdienstreisen (36,- Euro Regelung) (optional)	<ul style="list-style-type: none"> Nur Beschäftigte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Voraussichtlich im Jahr 2017 neue Regelung 	<ul style="list-style-type: none"> 36,- Euro pro Tag am Fortbildungsort oder am Wohnort (6,- Euro pro Stunde) Abrechnung i.R. § 10 Bundesgleichstellungsgesetz <ul style="list-style-type: none"> Antragstellung bei Dienstreisen Nachweis durch Rechnung Abrechnung pro Stunde
	Eltern-Kind-Zimmer (Optional)	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte, Stipendiatinnen 	<ul style="list-style-type: none"> Nottfallmäßige Betreuung durch Elternteil in speziell ausgestatteten Räumen (auch für Schulkinder)
	Kids-Room (Optional)	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte, Stipendiatinnen 	<ul style="list-style-type: none"> Bedarfsorientierte Betreuung schulpflichtiger Kinder in einem Institutsraum <ul style="list-style-type: none"> durch Elternteil Durch gewerbsmäßige Tagesmutter unter Anmietung des Raumes (Zahlung der Kosten durch die Eltern)
	Kinderzulage	<ul style="list-style-type: none"> Stipendiaten/innen 	<ul style="list-style-type: none"> Doktoranden + Postdocs: bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Zahlung einer Zulage in Form einer monatlichen Pauschale (1. Kind: 400,- €; danach 100,- €) Stipendiaten/innen: Familienkomponente (Zeit oder Geld)
	„Christiane Nüsselein-Volhard-Stiftung“	<ul style="list-style-type: none"> Doktorandinnen und Postdoktorandinnen experimentellen Naturwissenschaften oder Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> Stiftungsstipendium 400 €/Monat für Haushaltsunterstützungen

Grundsätzlicher Bearbeitungshinweis für die MPI-Verwaltung:

- 6 Grundsätzlich sollten alle Angebote in ihrer Gesamtheit betrachtet und je nach individueller Fallkonstellation und der konkreten Situation vor Ort gegeneinander abgewogen werden (z.B. parallele Buchungsmöglichkeit von Gruppentagungsbetreuungen oder „Einzelkind“-Betreuung). Dabei sind insbesondere Abwägungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Maßnahme, also eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen. (Siehe z.B. unten: Ausführungen zu Gästen, unter Punkt 1.2, S. 4). Zu präferieren sind insoweit auch Lösungen mit institutionellem Versicherungsschutz (siehe dazu Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen).

Hinweis für die Verwaltung


Wer ist der zuständige Ansprechpartner für Fragen zu den Maßnahmen?

- 7 Seit Herbst wurde ein Servicecenter in der Generalverwaltung eingerichtet, das alle Fragen zu diesen Maßnahmen aus einer Hand koordinieren und bedienen wird. Dieses ist unter der Servicemail

Career.steps.net@gv.mpg.de

zu erreichen

3 Vermittlung von **Kinderbetreuungs**personen, **Notfallbetreuung** sowie **Eldercare** durch den externen **Familiendienstleister pme Familienservice**

- 8 Bereits seit 2008 können Beschäftigte der MPG die Kinderbetreuungs- und Pflegeserviceleistungen von externen Familiendienstleistern in Anspruch nehmen. Seit 01. Juli 2015 wird der Service über den bundesweiten Anbieter  **pme familienservice**, erbracht. Im Auftrag von mehr als 700 Unternehmen, Behörden und Verbänden unterstützt die pme Familienservice Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei, Beruf und Privatleben erfolgreich miteinander zu vereinbaren, damit sie sich mit freiem Kopf ihren beruflichen Aufgaben widmen können. Dabei bieten sie Hilfe in vielen Lebenssituationen an, insbesondere bei der Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen. Die über das gesamte Bundesgebiet verteilten lokalen Standortbüros werden durch eine zentrale Hotline-Nummer und das [Serviceportal „Mein Familienservice“](#) ergänzt.

Vorgabe
intern

Welche Leistungen werden angeboten und wer zahlt?

- 9 Der Rahmenvertrag mit der Max-Planck-Gesellschaft umfasst im Wesentlichen die **Beratung und Vermittlung** für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörigen sowie Tagungsbetreuungs- und Ferienbetreuungsangebote sowie die kostenlosen Angebote der pme-Akademie. Die im Wege des Rahmenvertrages gesicherten Leistungen sowie anfallende Vermittlungs- und Beratungsgebühren werden durch die MPG zentral getragen. Die eigentliche Leistung z.B. die Kinderbetreuung durch eine Kinderbetreuungsperson, ist von den **Eltern selbst zu zahlen**.
- 10 *Steuerrechtliche Hintergrundinformationen für die MPI-Verwaltung. Die Steuerfreiheit der vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen an ein Dienstleistungsunternehmen, das die Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt, ergibt sich aus § 3 Nr. 34a Buchst. a) EStG.*
- 11 Im Übrigen sind pauschale Zahlungen des Arbeitgebers an ein Dienstleistungsunternehmen, das sich verpflichtet, alle Arbeitnehmer des Auftraggebers kostenlos in persönlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu betreuen (z. B. durch die Übernahme der Vermittlung von Betreuungspersonen für Familienangehörige), nicht als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft und damit nicht als Arbeitslohn anzusehen (vgl. R 19.3 Abs. 2 Nr. 5 LStR), so dass diesbezüglich von vornherein keine Lohnsteuerpflicht besteht.

Vorgabe
extern

Der pme Familienservice wird für die Berechtigten der Max-Planck-Gesellschaft tätig in den Bereichen:

- **Vermittlung von Kinderbetreuungen:**
 - Kinderbetreuung im Haushalt
 - Au-pair
 - u.U. Vermittlung von KITA-Einrichtungsplätzen oder Kindertagespflegeplätzen
 - Vermittlung von Ferienbetreuungsplätzen durch Drittanbieter
- **Vermittlung von Back-up-Notfallbetreuung:** (siehe ergänzend unten)
 - Hochflexible Notbetreuung für Kinder bei Bedarf (in kleinen Gruppen) in Serviceeinrichtungen an 20 Bundestandorten mit bedarfsorientierten, ganzjährigen Öffnungszeiten (kostenlos pro Kind 2 Tage pro Jahr)
 - Hochflexible Notbetreuung Zuhause gegen Übernahme der Betreuungskosten durch die Eltern
 - Buchung erfolgt über eine kurzfristige Notfallbuchung (in der Regel Bedarfsmeldung bis 17:00 Uhr am Vortag) durch Nutzung der pme-Hotline 0800-801007080, die rund um die Uhr geschaltet ist
- **Homecare-Eldercare:**
 - Schnelle, standortübergreifende Beratung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit von nahen Angehörigen
 - Individuelle Beratungen zu alternativen Pflegelösungen
 - Beratung zur Finanzierung von Pflege, Vermittlung von Betreuungs- und Hauspersonal

3 Vermittlung von **Kinderbetreuungs**personen, **Notfallbetreuung** sowie **Eldercare** durch den **externen Familiendienstleister pme Familienservice**

- u.U. Vermittlung von Betreuungs- und Hauspersonal, ambulanten Diensten und u.U. Heimplätzen
- u.U. kurzfristige Notfallbetreuung im Privathaushalt (individuelle Betreuungskosten müssen selbst getragen werden)
- u.U. Vermittlung von ambulanten Diensten und Heimplätzen
- Hilfe beim Umgang mit Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit

12 **Speziell an die Max-Planck-Institute richtet sich das Angebot der**

- Organisation von **Tagungsbetreuungen**: Gruppenbetreuungsangebot für Kinder anlässlich einer MPI Tagung z.B. am Wochenende oder in den Abendstunden (nach Abwägung alternativer Betreuungsmöglichkeiten und abhängig von der Gruppengröße). Hier kommt es bei schulpflichtigen Kindern allerdings zu einer höheren Kostenbeteiligung durch die Eltern als bei nicht-schulpflichtigen Kindern. (siehe unter Bearbeitungshinweise an die MPIs, S. 5)
- Organisation von **Feriengruppenbetreuung** an einem MPI: Nach Maßgabe der MPIs. Hier kommt es bei schulpflichtigen Kindern allerdings zu einer höheren Kostenbeteiligung durch die Eltern als bei nicht-schulpflichtigen Kindern. (siehe unter Bearbeitungshinweise an die MPIs, S. 5)
- Bevor pme bindend beauftragt wird, sollte die Größe der Gruppe feststehen, da der Elternbeitrag je nach Größe der Gruppe erheblich variieren kann und ggf. Stornokosten anfallen können.
- **Kostenfreies Präsenzangebot** bei Infoveranstaltungen und Betriebsversammlungen zur Präsentation und Feed-Back-Möglichkeit
- Gegen zusätzliches Entgelt: **Durchführung von MPG-spezifischen Vorträgen an den MPIs**
- Gegen zusätzliches Entgelt: Unterstützung bei der Entwicklung von **geeigneten Betreuungskonzepten in den MPIs**

13 **Beratung:**

Zu allen genannten Punkten kann neben der eigentlichen Vermittlung zunächst auch eine umfassende Beratung eingeholt werden. Diese umfasst:

- Individuelle Beratung, je nach Wunsch telefonisch oder persönlich
- Ausführliche Informationen zu allen Betreuungsformen
- Beratung zu möglichen Anstellungsformen von über pme vermittelten Betreuungspersonen

14 Ergänzend umfasst das Angebot des pme-Rahmenvertrages:

- Die Bereitstellung eines [Onlineportals in Deutsch und Englisch](#) mit Information
 - über das in der MPG angebotene **Leistungsportfolio**
 - mit **Nutzungsleitfaden für die Beauftragung des Familienangebotes** durch die Mitarbeiter sowie Leitfaden, was bei Abschluss eines Vertrages z.B. zur Kinderbetreuung zu beachten ist
 - Bereitstellung eines Online-Portals für die **Selbstsuche** nach in Deutschland vorhandenen institutionellen Kinderbetreuungslösungen (Krippe, Kindergarten) für den Altersbereich 0 – 6 Jahre
 - in Deutsch: Durchführung von „**Webinaren**“
- Das Angebot von überörtlichen, bundesweiten **Vortrags-Veranstaltungen**: Vorträge zu rechtlichen oder Kinderbetreuungsfragen bzw. Themen der Gesundheitsvorsorge, die kostenlos genutzt werden können

3.1 **Was ist die Back-Up-Notfallbetreuung?**

- 15 Pme verfügt an verschiedenen Standorten über sogenannte Service BackUp Center, in denen Kinder im Rahmen eines Ausnahmefalles auch kurzfristig betreut werden können (bei Bedarf, und wenn möglich – differiert je nach Einrichtung- rund um die Uhr bzw. auch am Wochenende). Hier stehen pro Kind im Regelfall 2 Tage pro Jahr zur Verfügung, die kostenfrei genutzt werden können (eine Überschreitung kann im Einzelfall gerechtfertigt sein und muss aber mit der GV abgeklärt werden).

Vorgabe
extern

3 Vermittlung von **Kinderbetreuungs**personen, **Notfallbetreuung** sowie **Eldercare** durch den **externen Familiendienstleister pme Familienservice**

Dieser Service kann über die bundesweite Hotline 0800-801007080 erreicht und muss spätestens bis 17:00 Uhr des Vortages angemeldet werden.

- 16 Darüber hinaus ist eine kurzfristige Notfallbetreuung zuhause möglich. Die Kosten für diese Notfallbetreuung sind von den Eltern zu tragen.
- 17 *Steuerrechtliche Hintergrundinformationen für die MPI-Verwaltung: Gemäß § 3 Nr. 34a Buchst. b) EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur kurzfristigen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steuerfrei, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist, auch wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet, soweit die Leistungen 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen („Notfallbetreuung“). Bei dem Betrag von 600 Euro handelt sich um einen Freibetrag, der nicht lohnsteuerpflichtig ist. Diesen Betrag übersteigende Aufwendungen sind lohnsteuerpflichtig. Das Monitoring obliegt den MPIs.*

3.2 Wie und durch wen wird pme beauftragt (**Berechtigungsscheinverfahren**)?

- 18 Zur Beauftragung des Familienservice muss ein Berechtigungsscheinverfahren durchgeführt werden:
- Die antragstellende Person wendet sich an das MPI zum Ausfüllen eines Berechtigungsscheins (Ansprechpartner: Verwaltungsleiter des MPI oder ein benannter Vertreter).
 - Mit diesem Berechtigungsschein wendet sich die antragstellende Person an den pme Familienservice. Auf Nachfrage genügt eine Übersendung per Post, Fax oder Mail an pme. **Ausnahme:** Liegt eine BackUp-Notfallbetreuung vor und kann ein Berechtigungsschein nicht mehr rechtzeitig durch das MPI ausgestellt werden, ist dieser pme am nächsten Tag von der antragstellenden Person unaufgefordert vorzulegen.

Vorgabe
intern

3.3 Wer kann den Familienservice pme nutzen? Wer ist ggf. die antragstellende Person?

- 19 Vom Rahmenvertrag umfasst sind:

- Vollzeitbeschäftigte
- Teilzeitbeschäftigte
- von der MPG geförderte Stipendiaten

Diese Personen müssen bei Bedarf einen Berechtigungsschein erhalten.

Vorgabe
intern

- 20 Vom Rahmenvertrag umfasst sind ggf.

- Gäste nach Abwägung durch das MPI: Der Gaststatus kann dabei z.B. auch externe Stipendiaten umfassen. Ob tatsächlich eine Förderung von Gästen erfolgen kann, ist aber letztlich eine Abwägungssache bei der auch zu prüfen ist, ob beispielsweise Erstattungsmöglichkeiten von Seiten Dritter bestehen. Hier ist eine Abwägung durch das Institut zu treffen, ob die Partizipation an den Betreuungsmaßnahmen gerechtfertigt erscheint. Insoweit sollten durchaus Gewichtigungen vorgenommen werden. So kann z.B.
 - die Dauer des Gaststatus oder
 - die Bedeutung der Person für die Durchführung einer Veranstaltung (Gastredner) ein wichtiger Abwägungspunkt sein.

- 21 Diese Personen können einen Berechtigungsschein erhalten.

Das Angebot richtet sich seit Januar 2017 auch an nichtschulpflichtige Kinder. Hier gelten aufgrund gesetzlicher Vorgaben teilweise andere Zahlungsmodalitäten für die Eltern.

- 22 **Bearbeitungshinweis für die MPI-Verwaltung:**

Für jeden einzelnen Beauftragungswunsch der antragstellenden Person ist ein neuer Berechtigungsschein auszustellen. Es ist daher nicht möglich, einen Berechtigungsschein für alle abstrakt möglichen Abfragen des Mitarbeiters z.B. für ein Jahr im Voraus auszustellen.

Der Berechtigungsschein muss am MPI als Kopie zu den Akten genommen werden. Vom MPI ist auch die Abfrage zum Status der antragstellenden Person und zum Zeitpunkt der Anfrage, insbesondere bei Gästen, Stipendiaten und befristeten Mitarbeitern auszufüllen.

4 Einkauf von Belegrechten zur Bereitstellung eines KITA oder Kindergartenplatzes

Einen besonderer Augenmerk muss auf die Ausgabe von Berechtigungsscheinen an Gäste gelegt werden, da Vermittlungen durch den Familienservice pme für die MPG kostenintensiv sind (s.o.). In Zweifelsfällen sollte eine Rücksprache mit der GV erfolgen.

23 Tagungsbetreuung im Rahmen des pme -Familienservice:

Bei nicht-schulpflichtigen Kindern ermöglicht der Rahmenvertrag mit pme eine „Kostenfreistellung“ der Eltern.

Vorgabe
extern

24 Dies ist nach Ausweitung des pme-Vertrages bei schulpflichtigen Kindern aus zuwendungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die schulpflichtigen Kinder können zwar ebenfalls von der Betreuung umfasst werden, die Eltern müssen aber für die Kosten der Betreuung aufkommen.

Stehen am MPI zweckfreie Spenden zur Verfügung, können diese z.B. für diese Kosten verwandt werden. Ein solcher Einsatz von Spenden ist gegenüber der GWK berichtspflichtig und muss der GV gemeldet werden.

25 *Steuerrechtliche Hintergrundinformationen für die MPI-Verwaltung. Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ist darauf zu achten, dass auch bei Spenden, die der MPG ohne besondere Vorgaben oder Auflagen durch den Spender zugewendet worden sind, davon auszugehen ist, dass diese Zuwendungen mit dem Zweck der Förderung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der MPG erfolgt sind. Dies schließt eine Verwendung dieser Spendenmittel für die Kosten der Organisation und Verwaltung nicht aus, allerdings ist bei derartigen Ausgaben in besonderer Weise – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls – auf deren Angemessenheit zu achten, was entsprechend schriftlich zu belegen bzw. zu dokumentieren ist.*

Vorgabe
intern

4 Einkauf von Belegrechten zur Bereitstellung eines KITA oder Kindergartenplatzes

26 Seit 2006 kann die MPG ohne finanzielle Begrenzung der jährlichen Gesamtausgaben, Zuschüsse an Kita -Trägereinrichtungen (Krippen- und Kindergarteneinrichtungen) zur Erschließung und Sicherung von Kinderbetreuungsmaßnahmen leisten. Sie darf aber keine eigenen KITAs betreiben. Kooperationsverträge mit Trägereinrichtungen bei denen ein Belegrecht eingekauft wird, sind möglich. Mittlerweile liegen an rund 60 der 83 MPG-Institute Kooperationsverträge mit Trägereinrichtungen vor. Das Angebot wird nach Bedarf der MPIs stetig ausgebaut. Umfasst wird grundsätzlich ein Alter zwischen dem 1 und dem 6. Lebensjahr (bis zur Schulpflicht). Derzeit zeigt sich aber ein gesteigertes Interesse auch an Kleinstkinderbetreuungsplätzen (3. Monat bis zu einem Jahr). Die MPG ist bestrebt, nach Lösungen zu suchen.

Vorgabe
extern

27 *Steuerrechtliche Hintergrundinformationen für die MPIs: Zuwendungen des Arbeitgebers an einen Kindergarten oder eine vergleichbare Einrichtung, durch die er für die Kinder seiner Arbeitnehmer ein Belegungsrecht ohne Bewerbungsverfahren und Wartezeit erwirbt, sind den Arbeitnehmern nicht als geldwerter Vorteil zuzurechnen (R 3.33 Abs. 1 Satz 4 LStR).*

Die MPG kauft in den Kooperationsverträgen die Möglichkeit ein, einen Belegplatz in der Trägereinrichtung mit einem berechtigten „MPG-Kind“ zu besetzen. Sie zahlt folglich keinen Zuschuss an die Eltern, die Zahlungen des Belegrechtes erfolgen durch das MPI direkt an die Trägereinrichtung. Grundsätzliche Verhandlungsprämisse sollte sein, durch die Zahlung des Belegungsrechts den Elternbeitrag zu senken, dies ist allerdings Verhandlungssache und hängt letztlich von der Bereitschaft der jeweiligen Trägereinrichtung ab. Die MPIs müssen in Ihren Verhandlungen daher unbedingt bestrebt sein, eine solche Anrechnung im Sinne der Eltern, insbesondere bei sehr hohen Elternbeiträgen oder Belegrechtszahlungen, zu erzielen. (siehe dazu detailliert unten Punkt 2.2. S. 7)).

28 Die Angemessenheit der Beteiligung der Eltern ist zu beachten. Das Belegrecht je Kind sollte daher nicht mehr kosten, als der von den Eltern zu zahlende Betreuungsplatz. In Zweifelsfällen unterstützt die GV die Institute gerne beratend.

4.1 Wer kann einen KITA-Platz im Rahmen eines Kooperationsvertrages erhalten?

29 Die gegenwärtige Regelung stellt auf Kinder (einschließlich Pflegekinder oder angeheiratete Kinder) von Beschäftigten ab, die sich nicht in Elternzeit oder anderen Beurlaubungsformen oder z.B. in der Freistellungsphase aufgrund von Altersteilzeitregelungen befinden. 2009 wurde diese Regelung auf Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen sowie Stipendiaten und Stipendiatinnen ausgeweitet. (Siehe Punkt 1.2 auf Seite 4). Bei der Frage nach der Teilhabe an einem Kita-

Vorgabe
intern

4 Einkauf von **Belegrechten zur Bereitstellung eines KITA oder Kindergartenplatzes**

Belegungsrecht sollte insbesondere die Dauer des Aufenthaltes bei der Abwägung, ob ein Gast an dieser Fördermaßnahme teilhaben kann, berücksichtigt werden (s.o. parallel Punkt 1.3).

4.2 **Wie wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen und wie kann ein Platz durch die Belegschaft des MPI beantragt werden?**

- 30 Grundsätzlich verhandelt das MPI den Vertrag mit der Kooperationseinrichtung und legt diesen vor Abschluss der GV Abt. II; Ref.II c Chancengleichheit/ Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor: Nach Überprüfung und Freigabe kann das MPI den Vertrag abschließen. Eine Kopie des unterschriebenen Vertrages erhält die Generalverwaltung, Abt. II, Ref. IIc sowie Abt. VI.

Vorgabe
intern

Will eine berechtigte Person einen Belegplatz nachfragen oder bittet um Unterstützung bei der Suche nach einem Kita-Platz ist die Verwaltung des jeweiligen MPI der zuständige Ansprechpartner.

Weiterführende Bearbeitungshinweise für die MPI-Verwaltung:

- 31 Im Folgenden werden die verschiedenen gesetzlich möglichen Kooperationsmodelle, das notwendige durch das MPI einzuhaltende Verfahren, wie:

Vorgabe
intern

- Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Vorgaben hinsichtlich der Höhe der Belegrechtszahlung
- Nutzung der Muster-KITA-Kooperationsverträge
 - Muster „[KITA-Kooperation in externen Räumen](#)“ – Stand März 2016
 - Muster „[KITA-Kooperation in institutseigenen Räumen](#)“ – Stand Juni 2016
- wichtige Verhandlungspunkte sowie
- der Sonderfall der „Kooperation in institutseigenen Räumen“ und
- verschiedene Zusatzfinanzierungsmöglichkeiten erläutert.

4.2.1 **Welche Kooperationsmodelle mit Trägereinrichtungen sind möglich?**

- 32 Zum Abschluss eines Kooperationsvertrages sind zuwendungsrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten, die eine Finanzierung der Kinderbetreuung aus öffentlichen Mitteln überhaupt erst ermöglichen. Hieraus leiten sich drei mögliche Modelle zur Gestaltung der Beziehung zwischen MPI und einem externen Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen ab.

Vorgabe
extern

1. Erwerb von Belegungsrechten bei Kitas von karitativen gemeinnützigen Trägereinrichtungen
 - in Institutsräumen oder
 - außerhalb des Institutsgeländes;
2. Erwerb von Belegungsrechten bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften z.B. Universitäten ¹
3. Erwerb von Belegungsrechten bei Kitas bei nicht karitativen Trägereinrichtungen, die kommerziell ausgerichtet sind
 - in Institutsräumen oder
 - außerhalb des Institutsgeländes,

- 33 Aufgrund von Erfahrungen der letzten Jahre, ist bekannt, dass die größtmögliche Flexibilität bei einem Kooperationsvertrag in externen Räumen eines Trägers außerhalb des Institutsgeländes erreicht wird. In dieser Fallvariante kann schnell und mit wenig finanziellem Aufwand auf schwankenden Betreuungsbedarf reagiert werden. (Siehe dazu auch unter 3.).

Empfehlungen

¹ Die Hochschulen treten als Ansprechpartner der MPIs auf und verlangen regelmäßig eine Beteiligung an den Investitionsausgaben, die für die Errichtung der Kitas entstehen. Im Einzelfall ist über die Einräumung von Belegungsrechten mit der Universität unter Berücksichtigung des Investitionsbeitrages der MPI für einen mehrjährigen Zeitraum ein Vertrag zu schließen. Dieses Modell sollte aber wegen der hohen Inflexibilität (hohe Anfangsinvestitionen, wenig Flexibilität bei schwankendem Bedarf) nicht präferiert werden. Es steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der GV.

4.2.2 Welche Veranlassungen müssen durch das MPI bis zum Abschluss eines Kooperationsvertrages durchgeführt werden?

4.2.2.1 Wirtschaftlichkeitsanalyse

- 34 Vor Abschluss eines Kooperationsvertrages hat das MPI eine Wirtschaftlichkeitsprüfung (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit²), die zu Dokumentationszwecken zu den Institutsakten zu nehmen ist, durchzuführen. Zu prüfen und zu dokumentieren ist:
- Der Einkauf des Belegrechtes durch das MPI ist notwendig, um freie Plätze zu sichern, da vor Ort absehbar für diesen Zeitraum keine oder keine gleichwertigen KITA/Kindergartenplätze zur Verfügung stehen. (Bedarfsprognose)
 - Es besteht ein dienstliches Interesse des MPI am Abschluss des Vertrages.
 - Es wurde - wenn vorhanden - ein Kinderbetreuungsangebot mit möglichst hohen öffentlichen Zuschüssen bevorzugt.
 - Möglicherweise bereits bestehende weitere Verträge mit weiteren Kooperationseinrichtungen sind komplett ausgelastet, so dass durch diese Vereinbarungen der Bedarf nicht gedeckt werden kann.
 - Bei Einkauf eines teuren über dem Durchschnitt liegenden Belegrechtes sollte die Höhe der Zuschüsse und die Leistungen der Kita ins Verhältnis gesetzt und schriftlich niedergelegt werden (wie z.B. besondere Öffnungszeiten, besonderes pädagogisches Konzept (z.B. Bilingualität) etc.).
 - Werden die Eltern angemessen beteiligt (Nachweis z.B. durch Beifügung der Liste der von den Eltern zu zahlenden monatlichen Elternbeiträge). Die Höhe der Belegrechtszahlung je Kind sollte die Höhe des monatlichen Elternbeitrages je Kind nicht überschreiten.
 - Im Regelfall sollte die Bedarfsprognose ein Kindergartenjahr (jeweils vom 1.9 bis zum 31.8 eines Kalenderjahres) abdecken und die Zahl der Belegungsrechte abhängig vom vorhersehbaren Bedarf jeweils jährlich neu vereinbart werden.
 - Beachtet werden muss außerdem, ob es sich um KITA-Unterbringungen außerhalb der Wohnsitzgemeinde des Kindes handelt. Die eigentliche Wohnsitzgemeinde kann ggf. Zahlungen, die sie als Ausgleich für die ortsfremde Belegung an die Kommune der „Kindergartengemeinde“ leisten muss, von den Eltern zurückfordern.
- 35 Siehe dazu auch demnächst: Formular Wirtschaftlichkeitsanalyse KITA-Verfahren im OHB - derzeit in Bearbeitung)

Vorgabe
intern

4.2.2.2 Gibt es Vorgaben für die Höhe der Belegrechtszahlung?

- 36 Die Höhe des zu zahlenden Belegrechtes ist verhandelbar, dabei sollten folgende Punkte beachtet werden:
- Der jeweilige Kooperationsvertrag wird zwischen dem MPI (stellvertretend für die MPG) und der Kita abgeschlossen. Die Formulierung im Vertrag sollte demnach lauten: „Das MPI zahlt Zuschüsse zur Sicherung von Belegplätzen“ oder „Das MPI sichert sich Belegungsrechte für Mitarbeiterkinder“.
 - Im Durchschnitt aller MPG-Verträge liegt die monatliche Zahlung für ein Belegungsrecht bei ca. 204,- Euro. Das MPI sollte stets bestrebt sein, einen möglichst geringen Betrag zu verhandeln. Das Institut sollte stets im Blick behalten, dass die Belegrechtszahlungen eine Reduktion des individuellen Beitrags der Eltern zur Folge haben sollte. In der Verhandlung ist insbesondere das Argument der „Verwendung öffentlicher Mittel“ hilfreich.
 - Die Zahlung für ein Belegrecht kann in Ausnahmefällen höher als die grundsätzlich möglichen 200,- Euro bis 500,- Euro sein (ca. 200,- Euro pro Monat sind die durchschnittlichen Zahlungen). Dies bedarf allerdings einer stichhaltigen, ausführlichen schriftlichen Begründung und ist in der Praxis wohl nur in Ballungsräumen begründbar. Eine hohe Belegrechtszahlung sollte zudem immer auch auf die Elternbeiträge angerechnet werden
- 37 Begründungsbeispiele:
- Es handelt sich um die einzige freie Kita vor Ort, die allerdings ein besonderes und kostspieliges Angebot (bilingual/ besondere Betreuungszeiten) vorweist;

Vorgabe
intern

² (vgl. Ziffer 1.1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung in <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMF-IIA3-20140625-H-05-01-2-SF-A009.htm>)

- ortsüblich bestehen grundsätzlich sehr hohe Beiträge (Raum München) und das Belegrecht wird auf den monatlichen Elternbeitrag angerechnet.

4.2.2.3 Müssen bestimmte Punkte in den Verträgen beachtet werden? Gibt es Musterverträge?

38 Analog den Regelungen der [Musterverträge „KITA-Kooperation in externen Räumen“](#) und [„KITA-Kooperationen in institutseigenen Räumen“](#) im OHB, die Grundlage der Vertragsgestaltung werden sollten, sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Vorgabe
intern

- Bei Kooperationen in externen Räumen sollten nach Möglichkeit keine langjährigen Laufzeiten des Vertrages vereinbart werden, um auf Bedarfseinbrüche flexibel reagieren zu können. Zumindest ist eine kurzfristige Kündigungsmöglichkeit des Vertrages oder die Rückgabe von nicht belegten Belegrechten zu verhandeln. Nur dann kann die MPG innerhalb angemessener Zeit auf einen veränderten Bedarf an Betreuungsplätzen reagieren. Unbedingt notwendig ist daher eine Regelung über nicht mehr oder vorübergehend nicht mehr benötigte Plätze (z.B. weil ein Kind oder ein Mitarbeiter vorläufig ausscheidet, freigewordene Plätze nicht mehr benötigt werden und mit externen Kindern besetzt werden können). Hier ist der Wegfall der Zahlungsverpflichtung zugunsten des MPI zu vereinbaren. Eine solche Regelung ist Verhandlungssache und kann vom Träger abgelehnt werden. Sie muss aber mit Nachdruck von unserer Seite forciert werden.
- Beim Einkauf mehrerer Belegrechte muss der jährliche Bedarf des MPI im Vertrag bereits im Vorfeld für einen gewissen Zeitraum (2-3 Jahre) fixiert werden. Denn nur so hat das MPI die Sicherheit tatsächlich eine bestimmte Anzahl von Plätzen in der KITA zu erhalten.
- Der eigentliche Betreuungsvertrag, also der eigentliche Vertrag über die Betreuung des Kindes, wird zwischen den Eltern und den Trägereinrichtungen und nicht zwischen MPI und Beschäftigten geschlossen.
- Die von den Eltern zu zahlenden Beiträge müssen im Vertrag in einer Anlage aufgeführt werden. Falls nicht möglich, müssen sie dem MPI zumindest jährlich schriftlich mitgeteilt werden, um die Angemessenheit der Beiträge überprüfen zu können.
- Beim Ausscheiden von Mitarbeitern/innen sind die Belegrechtszahlungen nach bestimmten Modalitäten einzustellen. Auf diese teilweise für den ehemaligen Mitarbeiter sehr kostspielige Fallkonstellation sind die Eltern unbedingt schriftlich sowohl durch das MPI (eine unterschriebene Kopie muss in der Akte am MPI hinterlegt werden) als auch durch eine Klausel im Betreuungsvertrag zwischen der KITA und den Eltern hinzuweisen.
- Die Initiative, einen Kooperationsvertrag mit einem externen Träger abzuschließen, muss stets vom Institut, nicht von einer Kita oder von den Eltern, ausgehen. Wenn Kinder bereits einen Platz in einer Kita belegen, ist für diese Plätze ein nachträglicher Abschluss einer Vereinbarung nicht mehr möglich, da diese Plätze nicht gesichert werden müssen, es sei denn, es besteht ein nachweislich langfristiger Bedarf des MPI für weitere Belegrechte, der vom MPI schriftlich begründet und zu den Akten genommen werden muss.

4.2.3 Sonderfall: KITA-Einrichtung in institutseigenen Räumen

39 Plant das MPI eine KITA-Einrichtung in institutseigenen Räumen bedarf es neben dem eigentlichen Kooperationsvertrag (siehe [Mustervertrag „KITA in institutseigenen Räumen“](#))

Vorgabe
intern

- einer Baumaßnahme sowie
 - eines zusätzlichen Mietvertrages mit der Trägereinrichtung, der sich im Rahmen der ortsüblichen Miete bewegen muss
- 40 Wegen des vielfach erhöhten Kostenaufwandes ist eine solche Maßnahme als Ausnahmelösung anzusehen. In den meisten Fällen bieten sich die bereits oben dargestellten Alternativen als flexiblere Lösung hinsichtlich eines oftmals schwankenden Bedarfs an.
- 41 Ein solches Vorhaben ist daher in enger Abstimmung mit der GV unter Beteiligung von Abt. II, Ref. IIc, der Bauabteilung, der IB und Abt. VII (Zuwendungsrecht) zu prüfen.
- 42 Unabdingbar ist eine besonders sorgfältige und detailliert begründete Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, die einen langjährigen Bedarf feststellt, der die erhöhten Kosten der Baumaßnahme rechtfertigt. Es müssen daher weitere Prüfungspunkte enthalten sein:

4 Einkauf von **Belegrechten zur Bereitstellung eines KITA oder Kindergartenplatzes**

- Fundierte quantitative und qualitative Bedarfsprognose (z.B. Umfragen, Vergleichswerte, warum die Einrichtung unbedingt in institutseigenen Räumen notwendig ist, Ablehnungsschreiben benachbarter Kitas).
- Erfüllung überwiegend betriebsfunktionaler Zielsetzungen (Nutzen / Mehrwert für die MPG)
Begründungsbeispiele:
 - Isolierte Lage des MPI, so dass ein Rückgriff auf karitativen oder kommunalen Trägereinrichtung in erreichbarer Nachbarschaft nicht möglich, aber ein erheblicher anhaltender Bedarf besteht.
 - Besondere Altersstruktur z.B. Kleinstkinder im Alter von 3 Monaten bis 1 Jahr; die wegen Stillzeiten eine besondere Nähe zu der Mutter benötigen.

- 43 Grundsätzlich sollten für diesen Zweck freie Räume oder z.B. auch Dienst- oder Gästewohnungen in MPI-Gebäuden zur Verfügung stehen, die aktuell nicht benötigt werden. Da sowohl aus steuerlichen wie aus zuwendungsrechtlichen Gründen ein Leerstand dieser Räume vermieden werden muss³, ist die Unterbringung einer Kita durch eine Trägereinrichtung in diesen Räumen zur ortsüblichen Miete grundsätzlich möglich.
- 44 Zu prüfen ist, ob für die Unterbringung die vorhandenen Räume aus Mitteln des MPI hergerichtet und kindgerecht umgebaut werden können (z.B. im Toilettenbereich). Aus dieser Aufwandsprüfung ergibt sich, ob die Maßnahme im Rahmen des Bauunterhalts oder als kleine Baumaßnahme erfolgen kann. Je nach Alter der Kinder muss eine Spielmöglichkeit im Freien zugänglich sein, die ohne Gefährdung der Kinder fußläufig erreichbar sein muss. Zudem sind die Außenanlagen kindgerecht herzurichten.
- 45 Abhängig von der Frage der Wirtschaftlichkeit oder Unwirtschaftlichkeit einer Umbaulösung stellt sich in diesem Zusammenhang die abschließende Frage, ob die Unterbringung in einem Umbau oder vielleicht sogar durch einen Neubau auf dem Institutsgelände bzw. in Form einer Container-Speziallösung auf Kosten der MPG möglich ist.
- 46 Für reine Interimsnutzungen ist der Aufwand für einen Umbau regelmäßig unwirtschaftlich.

4.2.4 Muss von den MPIs ein eigenes Vertragsmonitoring durchgeführt werden?

- 47 Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sind dauerhafte Leistungen regelmäßig auf die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Ein Monitoring des Kooperationsvertrages ist daher grundsätzlich notwendig. In regelmäßigen Abständen, muss das MPI folgendes überprüfen, z.B.
- die Angemessenheit der Elternbeiträge im Verhältnis zur Belegrechtszahlung je Betreuungsplatz
 - die Anzahl der eingekauften Belegrechte (macht es Sinn, diese ggf. auszuweiten oder einzuschränken),
 - Gesamtsituation vor Ort (ergeben sich durch aktuelle Änderungen möglicherweise sinnvollere Vertragskonstellationen mit anderen Anbietern)
 - bei Vertragsverhältnissen in institutseigenen Räumen: Prüfung, ob eine Anpassung der Mietzahlungen oder Betriebskosten notwendig ist.

Vorgabe
intern

4.2.5 Bestehen Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung der durch die MPIs zu zahlenden Belegrechte?

- 48 Seit 2011 können die von den Instituten initiierten Einrichtungen für Kinderbetreuung aus zentralen Mitteln mitfinanziert werden. Die Mitfinanzierung aus zentralen Mitteln liegt bei 1/3 der Kostenbeiträge. Als Bagatellgrenze wird ein Mindestförderbetrag von 10.000 € (somit Mindestausgaben von 30.000 €) festgelegt, darunterliegende Beträge werden nicht berücksichtigt.
- Die Mittel werden als Nachtragsmittel im Sachhaushalt zugewiesen.
 - Die Förderung ist unabhängig von der Belegung der KITA-Betreuungsplätze.

Empfehlungen

³ (Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot – Ziffer 1.1. ANBest-I,

<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMF-IIA3-20140625-H-05-01-2-SF-A009.htm>)

- 49 Für die Beantragung der Finanzierung von Kinderbetreuung aus zentralen Mitteln sind die KITA-Ausgaben mit den erforderlichen Angaben zur Laufzeit und den beteiligten Instituten für das jeweilige Kalenderjahr darzulegen⁴.

4.2.6 Möglichkeit der Förderung von Kindertagesstätten an MPI-Standorten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

- 50 Mit Schreiben vom 02.04.2009 hat das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Anfrage der MPG mitgeteilt, dass prinzipiell eine Förderung der von den MPIs betrieblich unterstützten Kinderbetreuung durch das Förderprogramm in Betracht käme. Gemäß Ziffer 3 der Richtlinien des Ministeriums sind jedoch nicht die MPIs, sondern nur die jeweiligen Träger der betrieblich unterstützten Kinderbetreuungseinrichtung antragsberechtigt.

Empfehlungen

4.2.7 Sonderfall: Kooperationsverträge mit Tagesmüttern

- 51 Gemäß den Bewirtschaftungsgrundsätzen werden seit 2015 auch Zuschüsse an Tagesmütter und Ganztagespflegestellen umfasst. Entscheidend ist hierbei, dass die Kinder nicht in der elterlichen Wohnung, sondern außerhalb ihrer Familien in den Räumen der Tagesmutter oder der Ganztagespflegestellen untergebracht werden. Das Verfahren läuft analog dem des KITA-Kooperationsverfahrens. Mit der Tagesmutter ist ein Kooperationsvertrag nach Mustervereinbarung [„KITA-Kooperationen“](#) abzuschließen.
- 52 *Steuerrechtliche Hintergrundinformationen für die MPI-Verwaltung. Gemäß § 3 Nr. 33 EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei. Vergleichbare Einrichtungen sind z. B. Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter und Ganztagspflegestellen. Aufwendungen für die Betreuung des Kindes im eigenen Haushalt des Arbeitnehmers, z. B. durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige können hingegen (mit Ausnahme der sog. Notfallbetreuung gemäß § 3 Nr. 34a Buchst. b) EStG, s.o.) nicht steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden, da es sich beim eigenen Haushalt des Arbeitnehmers nicht um eine, einem Kindergarten vergleichbare Einrichtung zur Unterbringung und Betreuung von Kindern handelt.*
- 53 Die Beauftragung von Tagesmüttern bietet sich insbesondere in zwei Fällen an:

Vorgabe extern

- Lohnt sich die Einrichtung von Kinderkrippen und Kindertagesstätten durch Trägereinrichtungen nicht, weil nur wenige Kinder zu betreuen sind, insbesondere bei kleineren Max-Planck-Einrichtungen oder aufgrund der peripheren Lage von MPIs, stellt die Betreuung durch
 - eine qualifizierte oder von den Jugendämtern anerkannte Tagesmutter,
 - welche die Betreuung selbständig per Rechnungstellung
 - in ihrer Wohnung oder in Ganztagspflegestellen durchführt
 die flexiblere und ökonomischere Lösung im Vergleich zu Kinderkrippen und Kindertagesstätten dar. Mit der Tagesmutter ist ein Kooperationsvertrag analog dem oben beschriebenen Verfahren abzuschließen.
- Gerade für eine externe flexiblere Kinderbetreuung bei der Organisation von Tagungen oder auch in Notsituationen kann zudem neben dem Angebot des pme Familienservice sinnvoll auf Tagesmütterlösungen zurückgegriffen werden.

Empfehlungen

5 Punktuelle Fördermaßnahmen

- 54 Neben den bereits dargestellten Möglichkeiten verfügt die MPG über weitere punktuelle Fördermöglichkeiten, die sich aber ausschließlich nach dem individuellen Bedarf und den Vor-Ort-Gegebenheiten des einzelnen Institutes richten, z.B. Räume zur notfallmäßigen Betreuung von Kindern oder Erstattungsleistungen für Kinderbetreuungsmaßnahmen im Rahmen von Fortbildungsreisen. Ansprechpartner der Belegschaft ist hier ausdrücklich die Verwaltung des jeweiligen MPI. **Die MPIs entscheiden hier also in eigener Verantwortung, ob eine solche Maßnahme Vor-Ort sinnvoll oder machbar ist.**

Empfehlungen

⁴ Formular (siehe Anlage V.2.2.2)

5.1 Gibt es eine Unterstützung bei Dienstreisen und Fortbildungen (36,- Euro – Regelung/ Erstattung von Kinderbetreuungskosten bei Fortbildungsmaßnahmen auf der Grundlage von § 10 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleIG))?

Vorgabe
extern

- 55 Die Bundesministerien haben im Jahr 2008 auf der Basis des Bundesgleichstellungsdurchsetzungsgesetzes eine Regelung getroffen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern pro Betreuungsstunde 6,- Euro bzw. maximal 36,- Euro pro Tag auf **Antrag des Beschäftigten** steuerfrei erstattet werden können. Die Regelung richtet sich ausschließlich an per Arbeitsvertrag beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der MPG. In den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum geänderten Bundesgleichstellungsgesetz vom 22.06.2016 heißt es: „Ein rechtlicher Anspruch der Beschäftigten auf Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen sowie auf Erstattung von Betreuungskosten wird durch das BGleIG nicht begründet.“
- 56 Die Beträge können den Beschäftigten der MPG nicht lohnsteuerfrei erstattet werden, es handelt sich um eine Nettolohnvereinbarung, die pro Jahr in Höhe des nicht zu versteuernden Betrags für derartige Leistungen (derzeit 600,- €) nicht überschreiten darf (siehe aktuelle Empfehlungen des Bundesministeriums). Die MPG übernimmt dabei die auf die Erstattungszahlungen anfallende Lohnsteuer und Sozialversicherung aus öffentlichen Mitteln.
- 57 *Steuerrechtliche Hintergrundinformationen für die MPI-Verwaltung. Die Übernahme der auf die Erstattungszahlungen anfallenden Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber stellt ihrerseits einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Dieser wird im Wege der sog. „Nettolohnvereinbarung“ berücksichtigt, indem der dem Arbeitnehmer zustehende Erstattungsbetrag (Nettobetrag) im Rahmen der Lohnabrechnung auf einen entsprechenden Bruttobetrag „hochgerechnet“ wird und die auf diesen Betrag entfallenden Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt werden.*
- **Welche Kosten sind erstattungsfähig?**
- 58 Erstattet werden können nur die nachweislich entstandenen Kinderbetreuungskosten:
- Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
 - Für Kosten, die wegen der Teilnahme der Antragstellerin oder dem Antragsteller an einer Fortbildung entstanden sind.
 - Die Kosten, die durch Rechnung belegt sind.
 - Die Kosten sind entweder am Wohnort oder am Betreuungsort aufgetreten.
- **Wie kann der Zuschuss beantragt werden?**
- Der Antrag auf Erstattung ist zusammen mit dem Antrag auf Dienstreise zu stellen.
 - Nach Durchführung der Dienstreise müssen die Kosten durch Rechnung belegt werden und schriftlich durch die Antragstellerin/ den Antragsteller erklärt werden, dass andere Familienangehörige oder Dritte nicht kostenfrei für die Betreuung zur Verfügung standen.
 - Familienangehörige (z.B. Großeltern) oder Dritte können die kostenlose Betreuung der Kinder verweigern und für ihre Betreuungsleistung eine Rechnung stellen.
 - *Steuerrechtliche Hintergrundinformationen für die MPI-Verwaltung. Aufwendungen für Kinderbetreuung durch Angehörige des/der Steuerpflichtigen können aus steuerlicher Sicht nur berücksichtigt werden, wenn den Leistungen klare und eindeutige Vereinbarungen zu Grunde liegen, die zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen fremden Dritten Üblichen entsprechen, tatsächlich so auch durchgeführt werden und die Leistungen nicht üblicherweise auf familiärer Grundlage unentgeltlich erbracht werden. Die von den Angehörigen erhaltenen Geldleistungen stellen Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit dar und können (je nach Höhe der sonstigen Einkünfte) zur Einkommen- und ggf. zur Umsatzsteuerpflicht führen. Da seitens der MPG keine steuerliche Beratung Dritter erfolgen darf, ist durch die Betroffenen diesbezüglich eine entsprechende fachkundige Beratung einzuholen.*
 - Erstattet werden lediglich die reinen Kinderbetreuungskosten, nicht z.B. Fahrkosten, (von den Großeltern vorgelegte Fahrtickets oder Benzinrechnungen) oder höhere Hotelkosten.
- **Wie hoch ist der erstattungsfähige Betrag?**
- 59 Der in der Bundesregelung zugrunde gelegte Stundensatz ist keine Beihilfe i. S. der Beihilfevorschriften des Bundes. Pro Kinderbetreuungsstunde können 6,- Euro erstattet werden. Bei

einem berechneten Stundensatz von weniger als 6,- Euro kann nur der geringere Betrag zugrunde gelegt werden. Der Höchstsatz von 36,- Euro pro Tag errechnet sich aus der tatsächlich erbrachten Stundenzahl. Eine pauschale Auszahlung pro Tag ist nicht möglich. Wenn nur zwei Stunden betreut worden sind, können auch nur 2 Stunden für jeweils 6,- Euro erstattet werden.

- 60 *Steuerrechtliche Hintergrundinformationen für die MPI-Verwaltung: Infolge der Erstattung reduziert sich der mögliche Abzug der Aufwendungen für Kinderbetreuung als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung der betroffenen Beschäftigten.*

Weiterführende Bearbeitungshinweise für die MPI-Verwaltung:

- Wie kann das MPI die Kosten buchen und in PVS einstellen?

Die Erstattung der Auslagen ist nachzuweisen und einschließlich der vom Arbeitgeber hierauf übernommener Lohnsteuer/Sozialversicherungsbeiträge zu buchen.

- 61 Bezüglich der Eingabe im PVS sind Hinweise in der MPG- Onlinehilfe unter dem Stichwort: "PVS: Kinderbetreuungszuschüsse für Arbeitnehmer - Erstattung der Steuer und Beiträge" hinterlegt. Die Erstattung der Kinderbetreuungszuschüsse an Stipendiaten ist direkt über die MPI Buchhaltung - außerhalb vom PVS- abzuwickeln.
- 62 Eine Zusatzversorgungspflicht wird verneint unter Berufung auf die Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 der VBL-Satzung und § 15 Anlage 3 Nr. 6 ATV.
- Aus welchem Topf sind die Zahlungen zu leisten?
- Da es sich um die Umsetzung einer gesetzlichen Regelung handelt, sollten die Kosten aus den Kernhaushalten der Institute übernommen werden.

Vorgabe
intern

5.2 Eltern-Kind Zimmer

- 63 Ein Eltern-Kind-Zimmer bietet grundsätzlich **in Notfällen (also nicht regelmäßig)** (z.B. plötzlicher Ausfall einer Betreuungsperson) die Möglichkeit, ein Kind mit zur Arbeitsstelle zu bringen und dieses dort kurzfristig zu betreuen. Der Raum ist üblicherweise mit einem vollständigen Büro-Arbeitsplatz (PC- und Internetanschluss) und einem Spielbereich samt Spielzeug ausgestattet. Er soll also zum Arbeiten genutzt werden, während das Kind spielt oder schläft.

Wer betreut?

Die Eltern betreuen das Kind durchgehend selbst, in dem sie im Eltern-Kind-Zimmer arbeiten.

Weiterführende Bearbeitungshinweise für die MPI-Verwaltung:

Müssen bezüglich des Raumes besondere Gegebenheiten beachtet werden?

- 64 In dem ausgewählten Raum muss Sicherheitsbegehung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit stattfinden, damit versteckte Gefährdungsquellen nicht übersehen werden. Diese Begehung erstreckt sich auch auf das zur Verfügung stehende Spielzeug.

Müssen die Eltern für die Nutzung unterschreiben?

Es ist eine Nutzungsordnung zu erstellen (Siehe [Musternutzungsordnung im OHB](#)). In dieser sind

- Aufsichtspflicht
- Haftung,
- Nutzungsregelungen
- Belegung und
- Zutritt

zu regeln.

- 65 Die Eltern unterschreiben ihr Einverständnis mit dieser Nutzungsordnung ([siehe Einverständniserklärung im OHB](#)).

- 66 *Steuerrechtliche Hintergrundinformationen für die MPI-Verwaltung. Nach der aktuell geltenden Gesetzeslage sind grundsätzlich nur Leistungen des Arbeitgebers zur Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei. Vom Arbeitgeber erbrachte Leistungen zur Betreuung schulpflichtiger Kinder sind dagegen nur ausnahmsweise gemäß § 3 Nr. 34a Buchst. b) EStG steuerfrei, wenn die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Betreuung kurzfristig und aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist und soweit die Leistungen 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Leistungen des*

Empfehlungen

Vorgabe
intern

Arbeitgebers zur Betreuung schulpflichtiger Kinder führen somit bei den betreffenden Arbeitnehmern zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Dies wird im Eltern-Kind-Zimmer aus der Natur der Sache eher nicht der Fall sein.

5.3 Kids-Room (für schulpflichtige Kinder)

- 67 Neben der dargestellten Möglichkeit eines Eltern-Kind-Raums, der grundsätzlich für ungeplante oder einmalige Notfälle zur Verfügung steht, stellt die Einrichtung eines sogenannten „Kids-Room“ ein zusätzlich mögliches Instrumentarium dar. Es handelt sich um einen Raum, der zwar häufig, aber nicht regelmäßig, durch die Eltern für eine Unterbringung von Schulkindern genutzt werden kann, die in diesem Raum Schulaufgaben machen und ggf. auch spielen können, im Regelfall befindet sich kein Elternarbeitsplatz in diesem Raum. Wenn es das MPI nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles für vertretbar hält, kann die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Kinder ermöglicht werden (z.B.: die Kinder sind in einem sehr verständigen Alter (ggf. ab 13 Jahren)).

Empfehlungen

Wer betreut?

- 68 Die Nutzung des Raumes steht den Eltern nach Zustimmung des MPI unter der Bedingung frei, Ihre Kinder zu beaufsichtigen. Dies kann durch Selbstbetreuung oder durch eine organisierte Fremdbetreuung unter Zahlungsverpflichtung der Eltern erfolgen (siehe dazu unten „Alternative Nutzungsmöglichkeit“). Bei mehreren Kindern kann auch nur ein Elternteil die Betreuung übernehmen.
- 69 Die GV hat eine Nutzungsordnung erstellt, die allen Eltern vor der Nutzung ausgehändigt wird und in aktuellster Fassung im Raum selbst aufgehängt wird. Das zu beaufsichtigende Kind oder die Kindergruppe sollte zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sein (siehe Nutzungsordnung Kids-Room im OHB).

Weiterführende Bearbeitungshinweise für die MPI-Verwaltung:

- 70 Ob zusätzlich zum Eltern-Kind-Zimmer ein Kids-Room eingerichtet werden kann, liegt in der Abwägung der tatsächlichen Bedarfe des einzelnen MPI und der Bereitschaft, nicht unerhebliche Haftungsrisiken in Kauf zu nehmen. Bei Einrichtung eines Kids-Rooms bestehen nämlich bestimmte Haftungsrisiken, insbesondere im Bereich der Verkehrssicherungspflicht. Diese müssen nicht nur von der MPG, sondern auch von Seiten der Direktoren des betroffenen MPI bei einer Kids-Room-Einrichtung grundsätzlich übernommen werden.

Vorgabe intern

- Wie kann ein Kids-Room eingerichtet werden?

- 71 Grundsätzlich gelten die Hinweise zum Eltern-Kind-Zimmer auch für den Kids-Room.

- Welche zusätzlichen Verpflichtungen hat das MPI?

- 72 In Ausweitung der Verpflichtungen, die sich bereits im Rahmen von Eltern-Kind-Zimmern ergeben, besteht bei der Einrichtung eines Kids-Rooms auch eine besondere Verantwortung der Direktorinnen und Direktoren. Sie müssen sicherstellen,

- dass die Eltern den Raum nur in der vereinbarten Form nutzen,
- dass sich das Kind im schulpflichtigen Alter befindet und davon ausgegangen werden kann, dass es so verständig ist, dass es den Raum mit der gebotenen Sorgfalt behandelt.
- dass zusätzliche organisatorische Regelungen getroffen werden, die die Eltern bei der Aufsichtspflicht unterstützen (z. B: Anweisungen an bestimmte Personen, den Raum regelmäßig, parallel zur Aufsichtspflicht der Eltern, zu kontrollieren)
- wegen der besonderen Verkehrssicherungspflichten müssen die Direktoren zusätzlich eine Kommentierung der GV zu dieser Thematik bei der Einrichtung eines Kids-Roms gegenzeichnen.

- 73 **Hinweis:** Während des Aufenthaltes in den Räumlichkeiten des Instituts ist das zu betreuende Kind nicht gesetzlich unfallversichert.

Alternative Nutzungsmöglichkeit des Kids-Rooms

- 74 Eine Reduzierung der Haftungsrisiken erfolgt, wenn das MPI folgende Variante nutzt:

Das Institut vermietet einen Institutsraum z.B. 2 x die Woche an eine Tagesbetreuung (z.B. Tagesmutter s.o.) zu einem angemessenen Entgelt. Sämtliche Kosten (Vermietung und Betreuungsperson) müssten durch die Eltern getragen werden.

Empfehlungen

6 Darüber hinaus verfügt die MPG über weitere punktuelle Fördermaßnahmen:

- 75 **Steuerrechtliche Hintergrundinformationen für die MPI-Verwaltung.** Nach der aktuell geltenden Gesetzeslage sind grundsätzlich nur Leistungen des Arbeitgebers zur Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei. Vom Arbeitgeber erbrachte Leistungen zur Betreuung schulpflichtiger Kinder sind dagegen nur ausnahmsweise gemäß § 3 Nr. 34a Buchst. b) EStG steuerfrei, wenn die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Betreuung kurzfristig und aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist und soweit die Leistungen 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Leistungen des Arbeitgebers zur Betreuung schulpflichtiger Kinder führen somit bei den betreffenden Arbeitnehmern zu einem **lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil**.

Im Falle der alternativen Nutzungsmöglichkeit von Kids-Rooms (Vermietung der Räume an eine Tagesmutter) liegen keine geldwerten Vorteile vor, da sämtliche Kosten von den Arbeitnehmern selbst getragen werden.

6 Darüber hinaus verfügt die MPG über weitere punktuelle Fördermaßnahmen:

6.1 Erstattungen von Kinderbetreuungsmaßnahmen im Ausland

- 76 Bei mehrmonatigen Auslandsaufenthalten zu Forschungszwecken, können Kinderbetreuungsmaßnahmen u.U. ebenfalls zum Beispiel analog eines Belegungsrechtes gefördert werden. Hierzu ist jedoch die individuelle tatsächliche Fallgestaltung genau zu betrachten. Insoweit muss sich das betroffene MPI mit der GV in Verbindung setzen.

Empfehlungen

6.2 Kinderzulage für Stipendiaten und Stipendiatinnen

- 77 Neben den Möglichkeiten zur Kinderbetreuung gewährt die den MPG Stipendiaten/ innen (Postdocs Inland, die vor dem 30.06.2015 bewilligt wurden, sowie Doktorand/innen mit Stipendium aus dem In- und Ausland) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes eine Zulage in Form einer monatlichen Pauschale zur Deckung der höheren Lebenshaltungskosten. Postdocs Ausland erhalten keine Kinderzulage. (Siehe dazu auch: Merkblatt für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern zu Fragen der Forschungstätigkeit während der Schwangerschaft, des Mutterschutzes, der Kinderzulage und der Familienkomponente sowie zu Elterngeld und Elternzeit im OHB)

Empfehlungen

Kindergeld ist in einem Stipendium nicht enthalten; es ist ggf. bei dem für den Wohnort der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zuständigen Arbeitsamt (Familienkasse) zu beantragen.

- 78 Stipendiatinnen und Stipendiaten und Stipendiaten mit Kindern können eine Stipendienverlängerung oder/und einen Kinderbetreuungszuschuss ("Geld-statt-Zeit") in Anspruch nehmen. Mit diesem Angebot soll die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern erleichtert und eine zügige Promotion bzw. einen zügigen Projektabschluss ermöglicht werden. (Detailliert dazu OHB Kapitel XIII.2,7., Rn. 24 ff.)
- 79 Weiterführende Auskünfte zu dieser Materie sind im SG Nachwuchs der Generalverwaltung, zu erhalten.

6.3 Christiane-Nüsslein-Volhard-Stiftung

- 80 Der Vollständigkeit halber soll auch die im Jahre 2004 gegründete Christiane-Nüsslein-Volhard-Stiftung erwähnt werden. Diese unterstützt begabte junge Wissenschaftlerinnen mit Kindern, um ihnen die für eine wissenschaftliche Karriere erforderliche Freiheit und Mobilität zu verschaffen. Mit einer monatlichen finanziellen Unterstützung von 400,- Euro im Monat über einen Zeitraum von einem Jahr für eine Hilfe im Haushalt bzw. zusätzliche Kinderbetreuung sollen junge Wissenschaftlerinnen von häuslichen Aufgaben entlastet werden (z.B. durch Mittel zur Einstellung von zusätzlichen Haushaltshilfen, Anschaffung von Geräten wie Spül- oder Waschmaschine). Die damit gewonnene Zeit gibt ihnen die Möglichkeit, trotz der Doppelbelastung weiterhin wissenschaftlich auf hohem Niveau tätig zu sein.

Empfehlungen

Wer kann sich bewerben?

- 81 Doktorandinnen und Postdoktorandinnen aller Nationalitäten in einem Fach der experimentellen Naturwissenschaften oder der Medizin, die an deutschen Instituten und Forschungseinrichtungen forschen, sowie Postdoktorandinnen, die an einer deutschen Universität promoviert wurden und ihre Forschung im Ausland fortführen. Die Doktorarbeit der Doktorandinnen sollte sich noch in der praktischen Phase befinden und noch mindestens ein Jahr ab Förderbeginn dauern. Der Lebensunterhalt muss bereits durch eine Stelle oder ein Stipendium abgesichert sein. Eine ganztägige Kinderbetreuung muss grundsätzlich gewährleistet sein.

Kontakt: Geschäftsführung Heike Heth

Telefon: 07071/601 398 / Fax: 07071/601 1398

heike.heth@cnv-stiftung.de

www.cnv-stiftung.de/de/vorhaben.html

7 Pilotprojekt „Zuschuss für Kleinstkinderbetreuung aus Mitteln der Max-Planck-Förderstiftung“

7.1 Hintergrund

- 82 Im Herbst 2016 wurde ein einjähriges Pilotprojekt „Zuschuss zur Kleinstkinderbetreuung mit Mitteln der Max-Planck Förderstiftung“ beschlossen. Mit einer Förderung in Höhe von 500.000 Euro versetzt die Max Planck Förderstiftung die MPG in die Lage, die Wirksamkeit von Zuschüssen zur Kinderbetreuung zur schnellen Wiedereingliederung exzellenter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu testen. Anhand der gesammelten Erfahrungen soll nach einem Jahr überprüft werden, ob das Angebot angenommen wird und evtl. ausgeweitet werden kann.

7.2 Wer wird gefördert?

- 83 Die Förderung richtet sich
- an junge exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit noch geringerem Gehaltspotential (Postdocs TVöD sowie Doktoranden mit Fördervertrag),
 - mit sehr kleinen Kindern (3 Monate bis 1 Jahr),
 - um schnell und flexibel und in relativer finanzieller Unabhängigkeit, Betreuungsleistungen einkaufen zu können und ihre Wissenschaftskarriere - wenn gewollt - ohne größere Unterbrechung selbst dann fortzusetzen, wenn eine Familie gegründet wird.

Vorgabe
intern

7.3 Wer ist Ansprechpartner für den Antragsteller und wie läuft das Antragsverfahren ab?

- 84 Für die Antragssteller ist ausschließlich das MPI und hier im Regelfall die Verwaltung oder die Gleichstellungsbeauftragte Ansprechpartner. Hier liegen auch die entsprechenden Antragsformulare aus. Diese sind vom Antragsteller auszufüllen und mit Anlagen versehen in der Institutsverwaltung abzugeben.
- 85 Das MPI überprüft inhaltlich abschließend alle Formalia des Antrags sowie die Antragsberechtigung. Vor Weiterleitung des Antrags an die Generalverwaltung muss diese abschließende Prüfung durch den Verwaltungsleiter gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten auf Seite zwei des Antrages bestätigt werden. In der Generalverwaltung findet keine eigene inhaltliche Prüfung mehr statt, es wird lediglich die grundsätzliche Mittelverfügbarkeit überprüft.
- Bei positiver inhaltlicher Prüfung wird der Antrag vom MPI ausschließlich über die Mailadresse career.steps.network@gv.mpg.de unter dem Stichwort „Antrag Kleinstkinderbetreuung“ an die Generalverwaltung übersandt.
 - Bei negativer inhaltlicher Prüfung benachrichtigt das MPI den Antragsteller direkt ohne Beteiligung der Generalverwaltung. Zu statistischen Zwecken informiert das MPI die Generalverwaltung über die Servicemail über eine solche Ablehnung.

Vorgabe
intern

Bearbeitungshinweis für die Verwaltung:

- 86 Die Einzelheiten des Verfahrens entnehmen Sie bitte [den beigefügten Schreiben samt Anlagen](#) sowie dem [Flyer](#) „Erfolgreich forschen bei Max-Planck - auch mit Baby“.

7.4 Inhaltliche Fragen zum Antrag

- 87 Im [F & A](#) werden zudem zahlreiche Einzelfragen, zur Antragsbearbeitung beantwortet. Besonders relevante Themenschwerpunkte sind:

Vorgabe
intern

• **Unterscheidung Babysitter und Tagesmutter**

- 88 Da sich an die Unterscheidung der Definition einer Tagesmutter und eines Babysitters erhebliche steuerrechtliche Folgen knüpfen, muss sowohl beim Ausfüllen des Antragsformulars durch den Antragsteller als auch bei der inhaltlichen Prüfung durch das MPI auf eine korrekte Antragstellung geachtet werden.
- 89 Insoweit gilt nach §§ 23, 43 SGB VIII: „... (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen **und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen**....“ Dies bedeutet, qualifizierte Tagesbetreuungsperson, umgangssprachlich Tagesmutter oder Tagesvater genannt, betreuen Tageskinder in ihrem eigenen Haushalt, also außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten (im Gegensatz zum Babysitter). Sie arbeiten zudem eng mit den Jugendämtern zusammen.

• **Kriterien zu den nachzuweisenden Arbeitszeiten**

- 90 Beide Elternteile müssen in einem bestimmten Umfang arbeiten (siehe Antragsformular; hinsichtlich des Teilzeiterfordernisses gilt mindestens 19,5 h).
- Personen in Elternzeit (ohne Teilzeittätigkeit während der Elternzeit) erfüllen das Teilzeitkriterium nicht.
 - Sonderfälle sind grundsätzlich restriktiv zu entscheiden (z.B. erfüllt ein Arbeitssuchender das Kriterium grundsätzlich nicht).

Für Alleinerziehende gelten Sonderregelungen ([siehe Anlage Flyer](#)).

• **Fördersumme:**

Es werden maximal 50% der Betreuungskosten bzw. maximal 400 Euro im Monat erstattet.

Die Förderung läuft längstens vom dritten bis zum zwölften Lebensmonat des Kindes. Rückwirkende Zahlungen sind nicht möglich.

Bearbeitungshinweis an die Verwaltungen:

Nach Vorlage der ersten abrechenbaren Rechnungen durch den Antragsteller, stellen Sie den Vorgang wie in unserem Schreiben vom 19.06.2017 sowie der Information aus dem Bereich PvS beschrieben in die Systeme ein.

- Es erfolgt eine Vorleistung der Mittel durch Ihr MPI.
- Zeigt sich, dass die von der Generalverwaltung ausgesprochene vorläufige Mittelbewilligung höher ist, als die vorgelegten Abrechnungen, informieren Sie uns bitte umgehend über die Service-Mail career.steps.network@gv.mpg.de unter dem Stichwort „Kleinstkinderbetreuung“, damit wir unsere Finanzhochrechnung entsprechend nach unten korrigieren können.

Hinweis für die
Verwaltung

Wichtiger Hinweis für die Institutsverwaltungen:

Eine Meldung an die Generalverwaltung sollte insbesondere bei der Abrechnung von Babysitterkosten nach Einpflegung in das PVS erfolgen, damit nachgehalten werden kann, wie sich die steuerrechtliche Komponente im Einzelfall auswirkt.

Empfehlungen

7 Pilotprojekt „Zuschuss für Kleinstkinderbetreuung aus Mitteln der Max-Planck-Förderstiftung“

Reichen Sie Ihre Mittelabrechnung in der Generalverwaltung spätestens zu dem im vorläufigen Bewilligungsschreiben genannten Stichtagstermin ein, um einen rechtzeitigen Finanzabfluss der Mittel an Ihr MPI zu gewährleisten.

Bearbeitet von Sabine Neitzel am 16.09.2017